

# RS Vwgh 1995/8/30 95/16/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §9;

## Rechtssatz

Ein bloßer Wunsch entspricht nicht dem Begriff der Verfügung iSd§ 9 ErbStG. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt einebestimmte erblasserische Erklärung voraus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160098.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)